

JUNKTIM

Forschen und Heilen in der Psychoanalyse

Herausgegeben von Sandrine Aumercier,
Katrin Becker, Frank Grohmann

#2 Herbst 2019

Alles was Recht ist?

TURIA + KANT
WIEN - BERLIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic Information published by
Die Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Bibliothek lists this publication in the
Deutsche Nationalbibliografie;
detailed bibliographic data are available
on the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

ISBN 978-3-85132-953-7

Satz: Frank Grohmann
Cover: Bettina Kubanek, Visuelle Gestaltung, Berlin

© Verlag Turia + Kant, Wien 2019

VERLAG TURIA + KANT
A-1010 Wien, Schottengasse 3A/5/DG1
Büro Berlin: D-10827 Berlin, Crellestraße 14
info@turia.at | www.turia.at

INHALT

EDITORIAL	
Alles was Recht ist?	7
FRANK GROHMANN	
Das Junktim als Schibboleth	10
JEAN CLAVREUL	
Zur Einführung einer psychoanalytischen Klinik	35
OSVALDO CARIOLA	
Jean Clavreul im Labyrinth. Eine Lektüre von ›L'ordre médical‹ vierzig Jahre später	46
SANDRINE AUMERCIER	
Kommentar zu ›Jean Clavreul im Labyrinth‹	76
FRANK GROHMANN	
Hans Kelsen und die Frage des Subjekts	82
SANDRINE AUMERCIER	
Das Subjekt des Unbewussten im Namen der Menschenrechte?	107
PASCAL-HENRI KELLER & PATRICK LANDMAN	
Die Psychoanalytiker im Zeitalter des fake	135
SANDRINE AUMERCIER	
Reden oder Mitreden? Der Anspruch der Psychoanalytiker auf Anerkennung	138

ALLES WAS RECHT IST?

Auch wenn Sigmund Freuds Frage an den Juristen Hans Kelsen, nämlich: ob es keinen anderen Weg gibt als den ärztlichen, um herauszufinden, was in den Köpfen der Menschen vor sich geht,¹ sich ohne viel Zutun als eine rhetorische Frage zu erkennen gibt, so verstehen sich die damit aufgeworfenen weiteren Fragen keineswegs von alleine. Tatsächlich sind diese so alt wie die Psychoanalyse selbst. Und es ist von daher, dass wir uns dazu entschlossen haben, jenen Fragen in diesem zweiten Heft von »Junktim« nachgehen zu wollen. Zugleich sind Antworten auf diese Fragen heute, achtzig Jahre nach Sigmund Freuds Tod, wie es scheint, dringlicher geboten als jemals zuvor.

Als vorläufiges Ergebnis der hier vorgestellten Untersuchungen ergibt sich nicht nur, dass man bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen unweigerlich auf die Herausforderung stößt, wie sich die psychoanalytische Disziplin überhaupt begründen, also: auf eigene Beine stellen lässt, sondern darüber hinaus, dass Freud sich in diesem Zusammenhang nicht von ungefähr mit seiner Frage an einen Rechtswissenschaftler gewendet hat.

Denn nicht nur die obige Frage Freuds an Kelsen, sondern auch dessen »Unterredung mit einem Unparteiischen« über die Frage der Laienanalyse, betrifft und eröffnet in diesem Sinne das Thema der Verbindung zwischen Psychoanalyse und Rechtswissenschaft: insofern die Frage der Laienanalyse *die* Frage der Psychoanalyse ist, und weil gerade die Begründung der Psychoanalyse *als Laienanalyse* die Verwandtschaft der »inneren Entwicklungsmöglichkeiten«² der Psychoanalyse mit jenen der Rechtswissenschaft zu Tage bringt, — zumindest mit den inneren Entwicklungsmöglichkeiten von Hans Kelsens »reiner Rechtslehre«.

Und so benennt das Freud'sche Wort vom »Junktim« nicht nur das einzig die Psychoanalyse auszeichnende »kostbare Zusammentreffen« von Heilen und Forschen als einen ihrer Grundsteine, sondern legt dieser juridische Begriff es zudem nahe, ausgehend von jener Bemerkung des Begrün-

¹ Zitiert bei Rolnik, E. J. (2003), »A Brush with the Law. The Encounter between Hans Kelsen and Sigmund Freud«. Siehe dazu »Hans Kelsen und die Frage des Subjekts« hier in diesem Heft.

² Siehe Freud, S. (1926), »Die Frage der Laienanalyse«, *GW XIV*, S. 286: »Aber das, worauf es ankommt, die inneren Entwicklungsmöglichkeiten der Psychoanalyse, sind doch durch Verordnungen und Verbote nicht zu treffen.«